

Regeln zur Sicherung *Guter wissenschaftlicher Praxis* am Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB)

Präambel

Die Leibniz-Gemeinschaft und ihre Mitgliedseinrichtungen sind sich der Verantwortung bewusst, ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sich mit geeigneten Verfahren und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen.

Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen ist die Grundlage für valides wissenschaftliches Arbeiten. Hieraus entspringen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, deren Geltung und Anwendung zu sichern, eine Kernaufgabe der Wissenschaft ist.

Mit diesen Regeln verpflichtet sich das IPB auf die hier niedergelegten Standards und Verfahren und erkennt als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen für ihre Anwendung den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und die „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ in der jeweils aktuellen Auflage an.

Die Leitung des IPB schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dabei trägt die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit die Verantwortung für die gesamte Einheit, deren Mitglieder sich ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

Die Einhaltung dieser Regeln ist im IPB ausdrücklich als arbeitsvertragliche Pflicht normiert. Bei bestehenden Verträgen werden die Mitarbeitenden durch schriftliche Erklärung hierauf verpflichtet.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegende Leitlinie formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Zudem beschreibt sie Rolle und Aufgaben der Ombudspersonen des IPB und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf der Ebene des IPB und der Leibniz-Gemeinschaft fest.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört insbesondere:
 - a. *lege artis* unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung neuester Methoden

- und Erkenntnisse.
- b. alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren. Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten,
 - c. die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
 - d. Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Offenlegung von Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgebern,
 - e. in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
 - f. die Übernahme der Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für den Inhalt und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion insgesamt sowie die explizite Kenntlichmachung und Begründung von Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt,
 - g. die angemessene Begleitung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Qualifizierungsphasen, einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung, einer kontinuierlichen individuellen Betreuung sowie einer angemessenen und nachvollziehbaren akademischen Leistungsbewertung von Qualifizierungsarbeiten,
 - h. die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung von wissenschaftlichen Leitungsaufgaben im IPB sowie in den jeweiligen Arbeitseinheiten, einschließlich der Sicherung transparenter Organisationsformen, einer hinreichend klaren Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie der konsequenten Vermeidung des Missbrauchs von Macht und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen,
 - i. der Vorrang von Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen als Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.
2. Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird. Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse beinhalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung (*Abstract, Short Communication*) schließt dies ausdrücklich aus. Befunde, die die Hypothese der Autorinnen und Autoren stützen, wie Befunde, die ihre Hypothese

verwerfen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.

3. Manuskripte können nur nach Genehmigung durch die jeweilige Abteilungsleitung (Abzeichnung auf einem Exemplar des Manuskripts, welches bis zur Veröffentlichung aufzubewahren ist) zur Veröffentlichung eingereicht werden.
4. Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst einen wesentlichen Beitrag geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Sogenannte Ehrenautorschaften sind nicht zulässig. Die Autorschaftsregelungen sollten gegebenenfalls Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
5. Schutzrechtsfähige Erfindungen müssen rechtzeitig vor ihrer Publikation schriftlich bei der Geschäftsführung des IPB als Erfindung angemeldet werden und Drittmittelanträge dürfen nur nach Genehmigung durch die jeweilige Abteilungsleitung (Abzeichnung auf einem Exemplar des Antrags, welches bis zur Entscheidung über den Antrag aufzubewahren ist) eingereicht werden.
6. Forschungsdaten müssen vollständig und mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es öffentlich zugängliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden. Informationen über Arbeitsabläufe sowie über angewandte Materialien, Methoden und Software sind zugänglich zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichen Zusammenhang durch insbesondere:
 - a. das Erfinden von Daten,
 - b. das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c. unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d. Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
2. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - a. bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:

- die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- b. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
3. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen – einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen. Dazu gehören auch die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
 4. Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
 5. Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 6. Koautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 7. Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. *peer-review*) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 8. Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus:
 - a. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
 - b. Mitwissen um Fälschungen durch andere

§ 4 Ombudspersonen am IPB

1. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IPB wählen eine oder mehrere Ombudspersonen als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und

Streitfragen (dezentrale Ombudspersonen). Diese Ombudspersonen sollen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft verfügen und dürfen nicht Mitglied des zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die Dauer der Amtszeit ist drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ebenso wird für denselben Zeitraum eine stellvertretende Ombudsperson gewählt. Die Institutsleitung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung einer geheimen Wahl und für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudspersonen.

2. Eine Abwahl der Ombudspersonen kann erfolgen, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IPB zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl sind die Ombudspersonen zu hören.
3. Die Ombudspersonen beraten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IPB und vermitteln in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie können gegenüber der Leitung des IPB Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität im IPB bei. Sie prüfen zudem Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem förmlichen Verfahren. Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass auf Ebene des IPB eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, sollen die Ombudspersonen den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vorlegen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

§ 5 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Ombudspersonen des IPB, das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft und Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Geschäftsführung des IPB zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Geschäftsführung ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.
2. Ist der/die Geschäftsführende Direktor/in vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates zu informieren, der/die gegebenenfalls den/die Vorsitzenden und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Stiftungsrates beteiligt.
3. Anzeigen und verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft zu richten, welches den Eingang in der Regel innerhalb eines Monats bestätigt.
4. Das zentrale Ombudsgremium behandelt Vorwürfe, wenn sie durch die Ombudsperson des IPB vorgelegt werden (siehe § 4, Abs. 3) oder wenn sie durch Betroffene, Dritte oder auch anonym über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens am

IPB informiert wird. Vorrang hat grundsätzlich das Verfahren durch die Ombudspersonen des IPB. In jedem Fall bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Vorwürfe, so dass ein begründeter Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens daraus abgeleitet werden kann.

5. Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers wird vertraulich behandelt. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist. Das zentrale Ombudsgremium ist ebenso verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers weit möglichst zu verhindern, wie auch Beschuldigte vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien.
6. Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens führt das zentrale Ombudsgremium eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung hört es in der Regel mindestens den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte sowie den Hinweisgeber bzw. die Hinweisgeberin in mündlicher oder schriftlicher Form an. Zur Aufklärung der Sachlage kann es weitere Personen befragen und Expertenmeinungen einholen. Im Ergebnis der Vorprüfung befindet das zentrale Ombudsgremium über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.
7. Die Beschuldigte bzw. der Beschuldigte sowie die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber werden über das Ergebnis der Vorprüfung durch das zentrale Ombudsgremium informiert. Dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft wird das Ergebnis der Vorprüfung in der Regel zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt.
8. Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch Beschluss des Präsidiums eingesetzt. Dabei kann das Präsidium nur begründet, etwa mit Bezug auf in der Vorprüfung nicht berücksichtigte Sachverhalte, vom Ergebnis der Vorprüfung durch das zentrale Ombudsgremium abweichen und soll diese Begründung gegenüber den Beteiligten offenlegen.

§ 6 Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Dem/Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes, Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Der Name des/der Hinweisgebenden wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem/der Betroffenen nicht offenbart.
2. Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Geschäftsführung bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb der Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die

Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.

3. Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet die Geschäftsführung über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Hinzuziehung des Untersuchungsausschusses der Leibniz-Gemeinschaft.
4. Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Aufgabe der vollumfänglichen Prüfung von im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Leitlinie erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Er ist an die in der Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüberhinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

1. Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so haben die Geschäftsführung bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
2. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.
 - a. Arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung
 - b. Akademische Konsequenzen
 - Entzug des Doktorgrades
 - Entzug der Lehrbefugnis
 - c. Zivilrechtliche Konsequenzen
 - Erteilung von Hausverbot
 - Herausgabeansprüche gegen den/die Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
 - Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte
 - d. Strafrechtliche Konsequenzen
 - e. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen.

3. Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind - soweit erforderlich - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en oder die Autorin/nen und beteiligte Herausgebende verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Geschäftsführung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
4. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Geschäftsführung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
5. Die Geschäftsführung kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des IPB, zur Verhinderung von Folgeschäden, wie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.
6. In Fällen, in denen der Untersuchungsausschuss der WGL hinzugezogen wurde, befasst sich das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses und beschließt die erforderlichen Maßnahmen nach den Richtlinien der Leibniz-Gemeinschaft.

§ 8 Inkrafttreten

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB)“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Halle, den 13. Januar, 2020



Prof. Dr. Steffen Abel
Geschäftsführender Direktor



Peter Zuber
Administrativer Leiter